

---

## S 2 LW 49/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 LW 49/99
Datum	26.07.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 LW 28/00
Datum	26.07.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 26. Juli 2000 wird zurÄckgewiesen.  
II. AuÄergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die Versicherungspflicht der KlÄgerin zur beklagten Landwirtschaftlichen Alterskasse nach Â§ 1 Abs. 3 des Gesetzes Äber die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Die 1961 geborene KlÄgerin ist die Ehefrau des Maurers G â; K â; und lebt von diesem nicht dauernd getrennt. Der Ehemann der KlÄgerin betreibt neben seinem Beruf ein Unternehmen der Landwirtschaft, das mit 8,65 ha NutzflÄche die MindestgrÄnen nach [Â§ 1 Abs. 5](#) in Verbindung mit [Â§ 84 Abs. 5 ALG](#) Äberschreitet. Er hÄlt seit 1996 folgenden Bestand an Tieren:

Jahr MutterkÄhe KÄlber Rinder

---

1996 5 5 5  
1997 4 4 4  
1998 5 4 2  
1999 5 2

In den Jahren 1996 bis 1999 erhielt der Ehemann der KlÄgerin 15.853,27 DM an Ausgleichszahlungen, 3.744,36 DM an FÄrdermitteln fÄr Mutterkuhhaltung, 4.388,66 DM Rindfleisch-SonderprÄmien sowie GasÄlverbilligungen im Umfang von 2.127,38 DM.

Mit Bescheid vom 02.09.1998 stellte die Beklagte fest, dass die KlÄgerin ab 01.01.1995 als Ehegatte eines Landwirts versicherungspflichtig zur SÄchsischen Landwirtschaftlichen Alterskasse sei. Gegen diesen Bescheid legte die KlÄgerin mit Schreiben vom 01.10.1998 Widerspruch ein. Als Grund fÄr den Widerspruch gab sie an, seit dem 01.04.1991 arbeitslos zu sein. Nur im Zeitraum vom 01.10.1996 bis zum 30.09.1997 habe sie gearbeitet. Daher bat sie um Befreiung von der Versicherungspflicht.

Die Beklagte befreite die KlÄgerin mit Bescheid vom 04.03.1999 fÄr die Zeit vom 01.10.1996 bis 31.03.1998 von der Versicherungspflicht. FÄr die Äbrigen ZeitrÄume vom 01.01.1995 bis 30.09.1996 und ab 01.04.1998 verblieb es bei der Beitragspflicht.

Auf den erneuten Widerspruch der KlÄgerin erlieÄ die Beklagte am 26.07.1999 einen weiteren Bescheid zur Befreiung von der Versicherungspflicht. Die Befreiung erstreckte sich nunmehr auf folgende ZeitrÄume:

01.01.1995 bis 30.06.1996, 01.10.1996 bis 30.03.1998, ab 01.04.1999.

Der BeitragsrÄckstand betrug 4.176,00 DM.

Den dagegen erhobenen Widerspruch begrÄndete die KlÄgerin damit, dass auch im Zeitraum vom 01.07. bis 30.09.1996 sowie vom 01.04.1998 bis 31.03.1999 BeitrÄge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden seien. Dies habe die Beklagte nicht berÄcksichtigt. Sie sei nicht bereit und finanziell auch nicht in der Lage, die geforderte Summe in HÄhe von 4.176,00 DM zu zahlen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.10.1999 wies die Beklagte die Rechtsbehelfe gegen die Bescheide vom 02.09.1998, 04.03.1999 und 26.07.1999 zurÄck. Die KlÄgerin unterliege kraft Gesetzes nach [Ä 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 ALG](#) der Versicherungspflicht. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht richte sich nach [Ä 3 Abs. 1 ALG](#). Die Arbeitslosenhilfe, die die KlÄgerin in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.1996 und vom 01.04.1998 bis zum 31.03.1999 bezogen habe, stelle kein Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des [Ä 3 Abs. 1 ALG](#) dar. Die Befreiung von der Versicherungspflicht fÄr obige ZeitrÄume sei daher zu Recht versagt worden.

Gegen den Widerspruchsbescheid erhob die KlÄgerin am 09.11.1999 vor dem Sozialgericht Dresden Klage. Sie sei keine Landwirtin im Sinne von [Ä 1 Abs. 3 ALG](#),

---

da ihr Ehemann kein Landwirt im Sinne von [Â§ 1 Abs. 2 ALG](#) sei. Denn der Ehemann betreibe die Nebenerwerbslandwirtschaft ohne Absicht einer nachhaltigen Gewinnerzielung. Es sei schon h chst zweifelhaft, ob der Ehemann der Kl gerin die Nebenerwerbslandwirtschaft  berhaupt selbst ndig aus be, da ca. 6 ha der Gesamtfl che im Umfang von 8,65 ha durch andere landwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaftet w rden. Hier  erhalte der Ehemann der Kl gerin ein gewisses Entgelt. Im  brigen hielten sich Ausgaben und Einnahmen aus der Landwirtschaft in etwa die Waage; Gewinne w rden nicht oder nur in ganz geringem Ma e erwirtschaftet.

Das Sozialgericht Dresden (SG) wies die Klage mit Urteil vom 26.07.2000 (ver ndet am 09.08.2000) ab. Der Ehemann der Kl gerin sei als selbst ndiger Landwirt im Sinne von [Â§ 1 Abs. 2 ALG](#) anzusehen. Unerheblich sei, ob Gewinne in nennenswertem Umfang zu erzielen seien oder nicht.

Die Kl gerin legte gegen das ihr am 15.08.2000 zugestellte Urteil am 11.09.2000 Berufung ein. Entgegen der Ansicht des SG sei der Ehemann nicht als landwirtschaftlicher Unternehmer anzusehen. Die T tigkeit in der Landwirtschaft stelle lediglich ein Hobby dar, der Ehemann habe nicht die Absicht zur nachhaltigen Gewinnerzielung. Der Ehemann verf ge zwar  ber 8,65 ha Nutzfl che. Ca. 6 ha dieser Fl che w rden jedoch von anderen landwirtschaftlichen Unternehmen bearbeitet. Die Ertr ge verblieben bei diesen Unternehmen, der Ehemann sei aber berechtigt, von den Betrieben Futtermittel f r die eigene Tierversorgung zu beziehen. Durchschnittlich k nne er 4 K lber im Jahr bei einem Reinerl s von 300,00 bis 400,00 DM/Kalb verkaufen.

Die Kl gerin beantragt,

das Urteil des SG Dresden vom 26.07.2000 sowie die Bescheide vom 02.09.1998, 04.03.1999 und 26.07.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter Hinweis auf die zutreffenden Ausf hrungen des SG, die Berufung zur ckzuweisen.

Dem Senat haben die Gerichtsakten beider Rechtsz ge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegen.

Entscheidungsgr nde:

Die zul ssige Berufung ist nicht begr ndet. Die Kl gerin unterliegt gem  [Â§ 1 Abs. 3 ALG](#) als Ehefrau eines Landwirts im Sinne von [Â§ 1 Abs. 2 ALG](#) der Versicherungspflicht zur Beklagten.

Die Kl gerin lebt von ihrem Ehemann nicht dauernd getrennt, sie ist nicht erwerbsunf hig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und ihr Ehemann ist Landwirt im Sinne des [Â§ 1 Abs. 2 ALG](#). Der Ehemann der Kl gerin

---

betreibt selbstständig ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft im Nebenerwerb, das mit 8,65 ha Nutzfläche die Mindestgröße nach [Â§ 84 Abs. 5 ALG](#) (4 ha) überschreitet.

Der Umstand, dass der Ehemann der Klägerin ca. 6 ha der Nutzfläche nicht selbst bearbeitet, sondern die Bewirtschaftung anderen ortsansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen überlässt, führt nicht dazu, dass dieser Anteil der Nutzfläche unberücksichtigt zu bleiben hat. Denn der Ehemann der Klägerin ist berechtigt, von den bearbeitenden Unternehmen Futtermittel zur Versorgung seiner Rinder zu beziehen. Diese Art der Nutzung ist nicht mit einer Verpachtung der Flächen gleichzusetzen.

Zur Bodenbewirtschaftung gehört auch die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, sofern diese nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) zur landwirtschaftlichen Nutzung rechnet, [Â§ 1 Abs. 4 Satz 2 ALG](#). Gemäß [Â§ 51 Abs. 1 und 1a BewG](#) gehören Tierbestände in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn im Wirtschaftsjahr für die ersten 20 ha nicht mehr als 10 Vieheinheiten (VE) je ha erzeugt oder gehalten werden. Dabei sind die Tierbestände nach ihrem Futterbedarf nach Maßgabe des Schlüssels der Anlage 1 zum BewG in Vieheinheiten umzurechnen. Für Rindvieh sieht der Umrechnungsschlüssel folgende Werte vor: Kühe und Jungvieh unter 1 Jahr = 0,30, Jungvieh 1 bis 2 Jahre = 0,70, Kälber, Fohlen, Mastkälber = 1,00.

Der vom Ehemann der Klägerin gehaltene und erzeugte Tierbestand erreicht die Grenzwerte des [Â§ 51 BewG](#) bei weitem nicht, so dass die Tierhaltung im vollen Umfang der Bodenbewirtschaftung zuzurechnen ist.

Die Landwirtschaftseigenschaft des Ehemannes der Klägerin wird nicht durch [Â§ 1 Abs. 7 ALG](#) ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist Landwirt im Sinne von [Â§ 1 Abs. 2 ALG](#) derjenige nicht, der ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung betreibt. Die Vorschrift bezweckt, nur solche Landwirte dem Schutz der landwirtschaftlichen Alterssicherung zu unterstellen, die die Landwirtschaft aus erwerbswirtschaftlichen Gründen betreiben (Kommentar des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen, [Â§ 1 ALG Abs. 7](#), 6.1). Personen, die die Landwirtschaft lediglich als Hobby oder aus Liebhaberei ohne Gewinnerzielungsabsicht betreiben, sollen dagegen von der Versicherungspflicht nach dem ALG ausgeschlossen werden. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Liebhaberei beim Betrieb einer Landwirtschaft kann der Nachweis der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nur anhand objektiver Indizien geführt werden (BFH Urteil vom 24.08.2000, Az.: [IV R 46/99](#), [BFHE 192, 542](#); LSG Niedersachsen, Urteil vom 02.02.2000, Az.: [L 10 LW 21/99](#), S. 6).

Aus der steuerrechtlichen Behandlung der Nebenerwerbslandwirtschaft des Ehemannes der Klägerin durch die Finanzverwaltung lässt sich das Bestehen einer bloß hobbymäßig betriebenen Landwirtschaft nicht herleiten. Die in den Einkommenssteuerbescheiden der Eheleute für die Jahre 1994, 1996 und 1997 ausgewiesenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von jeweils 5.173 DM wurden nach [Â§ 13 a](#) Einkommenssteuergesetz (EstG) pauschal ermittelt.

---

Dieser Gewinn lag in den betreffenden Jahren über dem Freibetrag für Land- und Forstwirte (4.000 DM) und musste deshalb anteilig versteuert werden. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH schließt eine Gewinnermittlung nach § 13 a EStG steuerrechtlich eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht und damit das Vorliegen einer bloßen Liebhaberei aus (vgl. z.B. BFH Urteil vom 01.12.1988, Az. [IV R 72/87](#), Bundessteuerblatt 1989, S. 234 ff).

Auch die weiteren Umstände des vorliegenden Falles sprechen gegen eine Hobby-Landwirtschaft. Der Ehemann der Klägerin betreibt die Landwirtschaft bereits seit 1992. Dabei ist die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung der Landwirtschaft zuzurechnen. In den Jahren 1996 bis 1999 hielt der Ehemann der Klägerin zwischen 4 und 5 Mutterkühe, die in der Regel einmal im Jahr kalbten. Darüberhinaus befanden sich auch noch männliche Rinder im Bestand, und zwar 5 Rinder im Jahr 1996, 4 Rinder im Jahr 1997 und je 2 Rinder in den Jahren 1998 und 1999. Abgesehen von einem Kalb, das für den Eigenverzehr geschlachtet wurde, verkaufte der Ehemann der Klägerin die übrigen Kälber. Dieser Umfang der landwirtschaftlichen Tätigkeit spricht nach Überzeugung des Senats eindeutig gegen eine ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht betriebene Landwirtschaft.

Aus den vom Ehemann der Klägerin nur schleppend zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben lässt sich nicht entnehmen, dass der Betrieb der Landwirtschaft durchgehend mit Verlusten verbunden war. Gegen die fehlende Gewinnerzielungsabsicht spricht im Übrigen, dass dem Ehemann der Klägerin allein in den Jahren 1996 bis 1999 Forderungsgelder in einem Gesamtvolumen von über 26.000 DM gewährt wurden. Gerade der Erhalt dieser Forderungsgelder belegt, dass es sich bei dem Betrieb des landwirtschaftlichen Unternehmens keinesfalls um bloße Liebhaberei handelt. [§ 1 Abs. 7 ALG](#) ist deshalb nicht einschlägig.

Die Berufung der Klägerin ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024